



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

3.2.3.1 ADN – Erläuterungen zur Tabelle C Aktualisierung der Bemerkung 2 für Spalte 20

Vorgelegt von Deutschland und den Niederlanden^{1, 2}

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung:

Es wurde festgestellt, dass die Kriterien für die Eintragung der Bemerkung 2 in ihrem jetzigen Wortlaut nicht alle Anwendungsbereiche abdecken. Dies kann zu (sicherheits-)technischen und praktischen Problemen bei der Anwendung des ADN führen.

Zu ergreifende Maßnahme:

Für das ADN 2015: Änderung der Kriterien für die Eintragung der Bemerkung 2. Ergänzung der der Bemerkung 2 in Spalte 20 der Tabelle C für weitere Stoffe.

Verbundene Dokumente:

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/27 (Protokoll über die zweite Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Beförderung von UN Nr. 1972“) sowie ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Abs. 49-54

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94; ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/21 verteilt.

Einleitung

1. In seiner 23. Tagung im August 2013 befasste sich der Sicherheitsausschuss auf Antrag der informellen Arbeitsgruppe „Beförderung von UN-Nr.1972“ mit der Aufnahme von LNG (UN-Nr. 1972) als gefährliche Gut in Tabelle C „Verzeichnis der zur Beförderung in Tankschiffen zugelassenen gefährlichen Stoffe Güter in numerischer Reihenfolge“. Dabei wurde unter anderem beschlossen in Spalte 20 der Tabelle C die Bemerkung 2 aufzunehmen, um das entsprechende Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

2. Es wurde festgestellt, dass es auch beim Transport weiterer Gase, die schon jetzt Bestandteil der Tabelle C sind und für die in Spalte 5 die Gefahr 2.1 angegeben ist

(UN-Nr.1005, UN-Nr.1011, UN-Nr.1012, UN-Nr.1030, UN-Nr.1033, UN-Nr.1038, UN-Nr.1055, UN-Nr.1063, UN-Nr.1077, UN-Nr.1083, UN-Nr.1912, UN-Nr.1965, UN-Nr.1969, UN-Nr.1978, UN-Nr.9000)

aufgrund sicherheitstechnischer Überlegungen gängig Praxis ist, vor der Erstbeladung bzw. nach erfolgter Revision, Werftaufenthalt, Reparatur etc. die Luft durch das Einleiten von Inertgas aus den Ladetanks und den zugehörigen Rohrleitungen ausreichend zu entfernen.

3. Diese sicherheitstechnisch begründete und sinnvolle Praxis ist bisher nicht in der dem ADN beigefügten Verordnung vorgeschrieben.

Vorschlag

4. Deutschland und die Niederlande schlagen vor, die nachfolgend dargestellten Änderungen ins ADN 2015 aufzunehmen.

- (a) In Unterabschnitt 3.2.3.3 ADN „Entscheidungsdiagramm, Schemata und Kriterien für die Festlegung der anwendbaren besonderen Vorschriften“, zu Spalte 20 die Bemerkung 2 wie folgt ändern:

„Bemerkung 2 ist in Spalte 20 einzutragen bei stabilisierten Stoffen, die mit Sauerstoff reagieren können, sowie bei Gasen mit der Gefahr 2.1, die in Spalte 5 angegeben ist.“.

- (b) In Unterabschnitt 3.2.4.3 ADN „Zuordnungskriterien für die Stoffe“, zu L Spalte 20 die Bemerkung 2 wie folgt ändern:

„Bemerkung 2 ist in Spalte 20 einzutragen bei stabilisierten Stoffen, die mit Sauerstoff reagieren können, sowie bei Gasen mit der Gefahr 2.1, die in Spalte 5 angegeben ist.“.

- (c) In Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C für UN-Nr.1005, UN-Nr.1011 (2 mal), UN-Nr.1012, UN-Nr.1030, UN-Nr.1033, UN-Nr.1038, UN-Nr.1055, UN-Nr.1063, UN-Nr.1077, UN-Nr.1083, UN-Nr.1912, UN-Nr.1965 (9 mal), UN-Nr.1969 (2 mal), UN-Nr.1978 und UN-Nr.9000 in Spalte 20 eintragen: „2“.

5. Der Wortlaut der Bemerkung 2 selbst bleibt unverändert.

Begründung

6. Die bisher nur freiwillig durchgeführten Maßnahmen werden verbindlich vorgeschrieben.

Sicherheit

7. Die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt.

Umsetzbarkeit

8. Es wird keine unverhältnismäßiger Aufwand erwartet, da es schon gängige Praxis ist. Eine Übergangsvorschrift ist deshalb nicht erforderlich.
